



Informationsblatt zur Umsetzung der Publizitätsvorgaben des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027

Das vorliegende Informationsblatt dient der Information von Begünstigten, die im Zuge der Förderung eines oder mehrerer ihrer Projekte aus dem GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 dazu verpflichtet sind, entsprechend auf die erhaltene finanzielle Unterstützung, insbesondere jene der Europäischen Union, hinzuweisen („Publizitätsverpflichtung“).

Diese Verpflichtung betrifft Sektor- und LE-Projektmaßnahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027; sie gilt nicht für flächen- und tierbezogene Fördermaßnahmen.

Achtung: Eine Nichteinhaltung der Publizitätsvorgaben kann gemäß § 98 Absatz 5 der GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung (GSP-AV) zu einer Sanktionierung bis zu 3 % des Förderbetrages für das gesamte Projekt führen.

Dieses Informationsblatt ist wie folgt aufgebaut:

Unter Punkt 1 sind jene Vorgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Förderhinweisen (zum Beispiel Förderlogoleisten, Fördertafeln etc.) zusammengefasst, die horizontal sowohl für den Sektor- als auch für den LE-Projektbereich (Ländliche Entwicklung) gelten.

Punkt 2 enthält spezifische Vorgaben zur Umsetzung der Publizität im Sektorbereich.

Punkt 3 enthält spezifische Vorgaben zur Umsetzung der Publizität im LE-Projektbereich.

1 Horizontal einzuhaltende Vorgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Förderhinweisen

Im Rahmen einer Unterstützung aus dem GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 haben alle Informations- und Kommunikationsaktivitäten, die sich auf die Durchführung eines geförderten Projektes beziehen, einen gut sichtbaren Hinweis auf die Beteiligung der Europäischen Union sowie alle weiteren, an der Förderung beteiligten Stellen auf Bundes- und/oder Landesebene zu enthalten („Förderhinweis“).

Zu diesem Zweck kommen insbesondere Förderlogoleisten und Fördertafeln (Hinweisschilder, Erläuterungstafeln etc.) zum Einsatz, wobei zur Sicherstellung eines hohen Wiedererkennungswertes und eines einheitlichen Erscheinungsbildes nur die **offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen** zu verwenden sind. Diese beinhalten bereits alle für die Einhaltung der Publizitätsvorgaben erforderlichen Elemente und können online auf der digitalen Förderplattform der AMA¹ heruntergeladen werden.

Bei der Verwendung der Mustervorlagen zur Umsetzung der Publizität ist auf die Auswahl der jeweils korrekten Förderkombination zu achten, das heißt, welche Finanzierungspartner an der Förderung beteiligt sind – dies kann je nach Fördermaßnahme, in der die finanzielle Unterstützung in Anspruch genommen wird, variieren:

- EU-finanziert (zum Beispiel in den Sektoren Wein, Obst und Gemüse)
- EU-Bund-kofinanziert
- EU-Bund-Land-kofinanziert
- EU-Bund-Länder-kofinanziert
- EU-Land-kofinanziert
- Bund-finanziert
- Bund-Land-kofinanziert²

Bitte zu beachten, dass im Zusammenhang mit dem nationalen Anteil an der Förderung **unterschiedliche Bundes- und Landesstellen** beteiligt sein können (zum Beispiel Landwirtschaftsministerium, Klimaschutzministerium, Wirtschaftsministerium

¹ <https://www.ama.at/dfp/logos>

² Gilt nur für reine Zinsenzuschüsse in der Fördermaßnahme 73-01 (Investitionen in die landwirtschaftliche Erzeugung).

beziehungsweise Bundesländer etc.), deren Logos ebenfalls Bestandteil des Förderhinweises sein müssen. Die jeweils zutreffende Förderkombination kann dem Genehmigungsschreiben für das zur Förderung eingereichte Projekt entnommen werden. Im Zweifelsfall besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Bewilligende Stelle zu wenden.

1.1 Förderlogoleiste

Der Förderhinweis in Form einer Förderlogoleiste („Logoleiste“) auf Unterlagen und Materialien ist dort verpflichtend, wo kommunizierte Informationen beziehungsweise Inhalte zu einem geförderten Projekt Dritten zugänglich gemacht werden beziehungsweise auf diese abzielen und damit eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit erreicht wird.

Die Logoleiste besteht aus den folgenden Elementen:

- einem schriftlichen Hinweis auf die an der finanziellen Unterstützung beteiligten Stellen („Mit Unterstützung von...“) sowie
- deren Logos.

Es sind die offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.



Abbildung 1: Förderlogoleiste in Farbe am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union.

Sofern als erforderlich erachtet, besteht die Möglichkeit, den schriftlichen Hinweis hinsichtlich des geförderten Projektes noch zusätzlich zu präzisieren, um die Öffentlichkeit über den Einsatz öffentlicher Mittel zu informieren – zum Beispiel folgendermaßen: „Die Erstellung dieser Website wurde mit Mitteln von Bund, Land und Europäischer Union unterstützt.“ Es ist die vorgegebene Schriftart (Calibri) zu verwenden.

LEADER: Werden Projekte in der Fördermaßnahme 77-05 (LEADER) umgesetzt, besteht optional die Möglichkeit, zusätzlich an geeigneter Stelle, jedenfalls aber außerhalb der Förderlogoleiste, das LEADER-Logo mitanzuführen.

Diese Ausnahmeregelung gilt nur für das LEADER-Logo, nicht jedoch für andere Logos, die von der Europäischen Union in der Vergangenheit zur Hervorhebung ihrer Beteiligung in diversen Maßnahmen, wie zum Beispiel der Europäischen Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit (EIP-AGRI), bereitgestellt wurden. Logos wie das EIP-Logo sind demnach nicht mehr zu verwenden.

Bei der Anwendung der Logoleiste sind insbesondere folgende Vorgaben zu beachten:

- Die Logoleiste muss mindestens so auffällig und gut sichtbar angebracht werden wie andere verwendete Logos.
- Bei **Printmitteln** (zum Beispiel Broschüren, Zeitschriften, Teilnahmebestätigungen, Foldern, Notizblöcken und Plakaten etc.) und **Veranstaltungsunterlagen** (zum Beispiel Roll ups, Präsentationsfolien etc.) ist die Logoleiste auf der ersten Seite („Titelseite“) und bei **Internetauftritten** auf der ersten beziehungsweise der Hauptseite der Internetpräsenz („Homepage“) anzubringen.
- Bei **audiovisuellen Medien** (wie zum Beispiel Filmen, Videoclips, Fernsehspots etc.) ist die Logoleiste gut sichtbar entweder am Beginn oder am Ende (letztes Bild im Abspann) für die Dauer von mindestens 3 Sekunden abzubilden.
- Bei der Abbildung zusätzlicher Logos ist darauf zu achten, dass die Logos der Logoleiste mindestens genauso hoch oder mindestens genauso breit sind wie das größte der anderen verwendeten Logos.
- Eine Mindesthöhe der Logos der Logoleiste von 1 cm darf nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden, wobei jedenfalls darauf zu achten ist, dass insbesondere Schriften mit freiem Auge noch gut lesbar sind. Bei Bedarf ist die Logoleiste proportional zu vergrößern.
- Es ist nicht erlaubt, zusätzliche Logos direkt in die Logoleiste zu integrieren.
- Die Logoleiste bildet eine optische Einheit, die sich räumlich klar von anderen Logos abgrenzen lassen muss (zum Beispiel durch einen ausreichenden Abstand). Es darf durch die Platzierung der Logos zusätzlicher Stellen beispielsweise nicht der Anschein erweckt werden, diese seien an der Förderung aus dem GAP-Strategieplan beteiligt.
- In geeigneten Fällen besteht die Möglichkeit, das weiße Hintergrundfeld der Logoleiste in seiner Deckkraft/Transparenz abzustufen. Dadurch darf aber weder die Sichtbarkeit der einzelnen Logos noch die Lesbarkeit der Schriftzüge negativ beeinträchtigt werden.
- Die **Logoleiste in schwarz-weißer Ausführung** ist dann einzusetzen, wenn eine farbige Darstellung nicht möglich ist.
- Für fremdsprachige Informations- und Kommunikationsmaterialien ist die jeweilige **englische Version der Logoleiste** zu verwenden.

1.2 Vorgehensweise bei Platzmangel

Sofern in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen (aus Platz- oder sonstigen, zum Beispiel technischen Gründen) eine vollständige Abbildung des Förderhinweises (der Logoleiste) gemäß den offiziellen Mustervorlagen nicht möglich ist, kann im Einvernehmen mit der Bewilligenden Stelle davon abgewichen und eine alternative Darstellung, zum Beispiel wie folgt, vereinbart werden:

- Gestaffelte (vertikale, zum Beispiel zweizeilige) Anordnung der Logos der Logoleiste (in diesem Fall empfiehlt es sich, für die Abbildung des EU-Emblems auf die unter Punkt b angeführte, vertikale Darstellungsweise zurückzugreifen).
- Alleinige Abbildung des EU-Emblems inklusive Finanzierungserklärung gemäß den Operativen Leitlinien für Empfängerinnen und Empfänger von EU-Fördermitteln³:

	Horizontale Abbildung	Vertikale Abbildung
EU-finanziert	 Finanziert von der Europäischen Union	 Finanziert von der Europäischen Union
EU-Kofinanziert	 Kofinanziert von der Europäischen Union	 Kofinanziert von der Europäischen Union

- Die alleinige Anführung eines kurzen schriftlichen Hinweises auf die erhaltene Förderung ist nur dann zulässig, wenn eine Umsetzung gemäß den Punkten a) oder b) nachweislich nicht möglich ist und die Publizitätsvorgabe anderwärtig zufriedenstellend umgesetzt werden kann (zum Beispiel durch den Verweis auf eine Website, auf der ein gut sichtbarer Förderhinweis gemäß den Mustervorlagen angebracht ist). In diesen Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, in Abhängigkeit der jeweils mitfinanzierenden Stellen folgenden Wortlaut als Informationsmaßnahme anzuführen:

- EU-finanziert: Mit Unterstützung der Europäischen Union.
- EU-Bund-kofinanziert: Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union.
- EU-Bund-Land-kofinanziert: Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.

³ https://ec.europa.eu/regional_policy/information-sources/logo-download-center_en

- EU-Bund-Länder-kofinanziert: Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.
- EU-Land-kofinanziert: Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union.
- Bund-finanziert: Mit Unterstützung des Bundes.
- Bund-Land-kofinanziert: Mit Unterstützung von Bund und Land.

Achtung: Sobald von der beziehungsweise vom Begünstigten eigene Logos eingebracht werden, ist zumindest das EU-Emblem inklusive Finanzierungserklärung gemäß Punkt b) unter Berücksichtigung der Vorgaben zum Einsatz der Logos der Förderlogoleiste gemäß Punkt 1.1 mitabzubilden.

1.3 Audio-Medien

Bei Audio-Medien (wie zum Beispiel Radiospots oder Podcasts) ist – in Abhängigkeit der jeweils an der Unterstützung beteiligten Stellen – am Ende als letzter gesprochener Satz wie folgt auf die erhaltene Förderung hinzuweisen:

- EU-finanziert: „Mit Unterstützung der Europäischen Union.“
- EU-Bund-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Bund und Europäischer Union.“
- EU-Bund-Land-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union.“
- EU-Bund-Länder-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union.“
- EU-Land-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Land und Europäischer Union.“
- Bund-finanziert: Mit Unterstützung des Bundes.
- Bund-Land-kofinanziert: „Mit Unterstützung von Bund und Land.“

1.4 Fördertafel, Anschlag/Poster beziehungsweise elektronische Anzeige

In Abhängigkeit der **Höhe der finanziellen Unterstützung** und der **Art des geförderten Projektes** ist mittels Fördertafel (Hinweisschild oder Erläuterungstafel), Anschlag/Poster oder elektronischer Anzeige auf die erhaltene Förderung hinzuweisen. Der Hinweis ist dabei an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Standort, zum Beispiel im Eingangsbereich eines Gebäudes, zumindest bis zum Ablauf der jeweils geltenden Behaltungsverpflichtung anzubringen und muss (zum Beispiel hinsichtlich Format und Layout) den technischen Vorgaben der Verwaltungsbehörde entsprechen.

Es sind die offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen zu verwenden.

Fördermaßnahme des GAP-Strategieplans



Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) zählt zu den wichtigsten Politikbereichen der Europäischen Union. Ihre Umsetzung erfolgt ab 2023 über Strategiepläne, die sowohl auf gemeinschaftliche Herausforderungen als auch auf spezifische Bedürfnisse in den EU-Mitgliedsstaaten eingehen. Für Österreich steht mit dem nationalen GAP-Strategieplan ein umfassendes Förderinstrument zur Stärkung der heimischen Landwirtschaft sowie der ländlichen Regionen zur Verfügung.

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 Landeslogo
Platzhalter

LOGO
PLATZHALTER
FÖRDERABWICKLUNGSSTELLE

 Kofinanziert von der
Europäischen Union

Abbildung 2: Hinweisschild (allgemein) im Format A3 am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union.

Musterprojekt Musterort



Gemeinsame Agrarpolitik Österreich

Hier steht die Projektbeschreibung inklusive der Angabe der Fördermaßnahme des GAP-Strategieplans. Hier steht die Projektbeschreibung inklusive der Angabe der Fördermaßnahme des GAP-Strategieplans.
www.musteradresse.at

Gesamtkosten: 00.000.000 Euro **Förderung: 00.000.000 Euro** **Fertigstellung: Monatsname 20XX**

Mit Unterstützung von Bund, Land und Europäischer Union im Rahmen des GAP-Strategieplans Österreich 2023–2027.

 Bundesministerium
Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

 Landeslogo
Platzhalter

LOGO
PLATZHALTER
FÖRDERABWICKLUNGSSTELLE

 Kofinanziert von der
Europäischen Union

Abbildung 3: Erläuterungstafel (projektspezifisch) im Format A4 am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union.



Abbildung 4: Poster (projektspezifisch) im Format A3 am Beispiel der Förderkombination Bund, Land und Europäische Union.

Je nach Fördermaßnahme werden die Fördertafeln entweder von der Bewilligenden Stelle bereitgestellt oder deren Erstellung ist von der beziehungsweise vom Begünstigten selbst sicherzustellen.

Es stehen sowohl allgemeine als auch projektspezifische Vorlagen zur Verwendung zur Verfügung. Diese sind hinsichtlich der Fördermaßnahme des GAP-Strategieplans sowie – bei Verwendung der projektspezifischen Vorlage – um weitere Informationen zum Projekt zu ergänzen (zum Beispiel hinsichtlich Kurzbezeichnung des Projektes/Projektname, Errichtungs- beziehungsweise Umsetzungsort, kurzer Projektbeschreibung, Angabe zu den Gesamtkosten und zur Höhe der erhaltenen Förderung, Informationen zum [voraussichtlichen] Fertigstellungstermin des Projektes, Angabe einer projektbezogenen Internetadresse).

Optional hat die Förderungsabwicklungsstelle die Möglichkeit, ihr Logo einzubringen.

Bitte zu beachten: Das unterste Viertel der Fördertafel ist bei Unionsbeteiligung ausschließlich für die Elemente der EU vorgesehen und daher von zusätzlichen, nicht die Beteiligung der Union betreffenden Informationen freizuhalten. Im Zusammenhang mit der Abbildung zusätzlicher Logos ist zu beachten, dass diese nicht größer sein dürfen als die Logos der an der Förderung beteiligten Stellen, insbesondere als das EU-Emblem.

Das Format der Fördertafel beziehungsweise des Anschlags/Posters kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber **zumindest dem vorgegebenen Mindestformat** entsprechen.

Werden mehrere Projekte aus demselben oder anderen EU-Förderprogrammen unterstützt und am selben Ort durchgeführt, oder erhält dasselbe Projekt zu einem späteren Zeitpunkt weitere Fördermittel, so besteht die Möglichkeit, nur eine Fördertafel anzubringen.

1.5 Nutzung von Kommunikationsmaterialien durch die Europäische Union

Im Bedarfsfall können Organe der Europäischen Union sowie in ihrem Auftrag handelnde Stellen an Begünstigte betreffend die Nutzung von Kommunikationsmaterialien zu einem Förderprojekt für ihre eigenen Kommunikationszwecke herantreten (zum Beispiel hinsichtlich der Verwendung von Projektfotos, Broschüren oder PR-Texten etc.). Sofern dadurch keine unverhältnismäßigen Kosten oder kein erheblicher administrativer Zusatzaufwand entsteht, ist die unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung des angefragten Materials zu erteilen – einschließlich dem Recht zur ganzen oder teilweisen Reproduktion, Veröffentlichung, Archivierung und Weitergabe an Dritte.⁴

2 Spezifische Vorgaben zur Umsetzung der Publizität im Sektorbereich (Obst und Gemüse, Imkerei, Wein)

Ausgehend von den unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben (siehe Punkt 4), insbesondere aber unter Bezugnahme auf § 75 Absatz 2 GSP-AV und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde, müssen **Begünstigte im Bereich der Sektormassnahmen** den Erhalt einer Förderung aus dem GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 wie folgt sichtbar machen:

⁴ Details dazu finden sich in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/129, Anhang III, Punkt 1.7.

2.1 Anbringung eines Förderhinweises (Förderlogoleiste) auf der offiziellen, für kommerzielle Zwecke genutzten Website

Für Investitionen in materielle Vermögenswerte gilt diese Verpflichtung erst ab einer Gesamtfördersumme über 50.000 Euro.

Darüberhinausgehend besteht optional die Möglichkeit, das geförderte Projekt, gegebenenfalls einschließlich Zielen und Ergebnissen, kurz auf der Website zu beschreiben und so die erhaltene Unterstützung noch zusätzlich zu präzisieren und damit die Öffentlichkeit über den Einsatz öffentlicher Mittel zu informieren.

Hinweise:

- Hinsichtlich der gut sichtbaren Anbringung des Förderhinweises sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination (EU-finanziert oder EU-kofinanziert) gemäß Punkt 1, zur Anwendung von Förderlogoleisten gemäß Punkt 1.1 sowie zur allfälligen Vorgehensweise bei Platzmangel gemäß Punkt 1.2 zu berücksichtigen.
- Die Anbringung des Förderhinweises hat jedenfalls während der Durchführung des Projektes bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung mit der Letztzahlung beginnt.
- Wird eine Internetseite vor Ablauf der zuvor genannten Frist vorzeitig aus dem Verkehr gezogen, ist dies der Bewilligenden Stelle jedenfalls zu melden und hierfür eine nachvollziehbare Begründung darzulegen.
- Verfügt die beziehungsweise der Begünstigte über keine offizielle, für kommerzielle Zwecke genutzte Website, so ist stattdessen eine (allgemeine oder projektspezifische) **Erläuterungstafel im Format A4 oder eine gleichwertige elektronische Anzeige** an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort anzubringen. Damit im Zusammenhang stehend sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination (EU-finanziert oder EU-kofinanziert) gemäß Punkt 1 sowie zur Anwendung von Fördertafeln gemäß Punkt 1.4 zu berücksichtigen.

Die Anbringung einer wetterbeständigen Erläuterungstafel (beziehungsweise einer gleichwertigen elektronischen Anzeige) hat ab der Inbetriebnahme des geförderten Projektes bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung mit der Letztzahlung beginnt.

Das Format der Erläuterungstafel kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A4 entsprechen.

Ist es aufgrund der Art des geförderten Projektes nicht möglich, im Sinne einer geeigneten Öffentlichkeitswirksamkeit einen passenden Standort für die Erläuterungstafel (oder eine gleichwertige elektronische Anzeige) zu ermitteln, kann

die Kennzeichnungspflicht in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen zur Gänze entfallen.

2.2 Mitabbildung eines Förderhinweises (Förderlogoleiste) auf Unterlagen beziehungsweise bei Kommunikationsaktivitäten zur Durchführung des Projektes

sofern damit die Öffentlichkeit oder Teilnehmende (zum Beispiel an Veranstaltungen oder Kursen) adressiert werden:

- bei geförderten **Printmedien** wie zum Beispiel Broschüren, Zeitschriften und Postern etc.
- bei geförderten **audiovisuellen Medien** wie zum Beispiel Filmen, Video-Clips, Fernsehspots etc.
- bei geförderten **Veranstaltungen und damit im Zusammenhang stehenden (geförderten) Materialien** wie zum Beispiel Plakaten, Einladungen, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen, Notizblöcken, Roll-ups etc.

Sofern in Kommunikationsmedien Dritter über ein aus dem GAP-Strategieplan gefördertes Projekt berichtet wird (zum Beispiel in Form eines Online- oder Zeitungsartikels), sollte entsprechend auf die erhaltene Unterstützung aus dem GAP-Strategieplan hingewiesen werden.

Punkt 2.2 findet im Sektor Obst und Gemüse insbesondere in den folgenden Fördermaßnahmen Anwendung:

- 47-03: Umsetzung unionsweiter und nationaler Qualitätsregelungen
- 47-05: Steigerung des Verbrauchs von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-06: Förderung des Absatzes von Erzeugnissen des Sektors Obst und Gemüse
- 47-08: Forschung und Entwicklung im Sektor Obst und Gemüse
- 47-25: Krisenkommunikation

Hinsichtlich der gut sichtbaren Anbringung des Förderhinweises sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination (EU-finanziert oder EU-kofinanziert) gemäß Punkt 1, zur Anwendung von Förderlogoleisten gemäß Punkt 1.1 sowie zur allfälligen Vorgehensweise bei Platzmangel gemäß Punkt 1.2 zu berücksichtigen.

Bei geförderten Audio-Medien wie zum Beispiel Radiospots oder Podcasts sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.3 zu berücksichtigen.

3 Spezifische Vorgaben zur Umsetzung der Publizität im LE-Projektbereich

Ausgehend von den unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben (siehe Punkt 4), insbesondere aber unter Bezugnahme auf Anhang III, Punkt 2 der Verordnung (EU) 2022/129 und den auf diesen Vorschriften basierenden weiteren Festlegungen der Verwaltungsbehörde, müssen **Begünstigte im Bereich der LE-Projektmaßnahmen** den Erhalt einer Förderung aus dem GAP-Strategieplan Österreich 2023–2027 wie folgt sichtbar machen:

3.1 Anbringung eines Förderhinweises (Förderlogoleiste) auf offiziellen Internetseiten und offiziellen Social-Media-Kanälen einschließlich Kurzbeschreibung des geförderten Projektes

Ein Hinweis auf das geförderte Projekt in Form einer Förderlogoleiste und einer kurzen Projektbeschreibung (einschließlich Zielen und zu erwartenden Ergebnissen) ist dort anzubringen, wo seitens der beziehungsweise des Begünstigten eine offizielle Internetseite und/oder offizielle Social-Media-Kanäle betrieben werden.

Für aus privaten Zwecken betriebene Seiten und Kanäle gilt diese Vorgabe nicht.

Bei Social-Media-Anwendungen sind der Förderhinweis und die Kurzbeschreibung des geförderten Projektes beispielsweise in der Biografie beziehungsweise Profilbeschreibung, zumindest aber in einem Beitrag (Posting) zu veröffentlichen.

Hinweise:

- Hinsichtlich der gut sichtbaren Anbringung des Förderhinweises sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1, zur Anwendung von Förderlogoleisten gemäß Punkt 1.1 sowie zur allfälligen Vorgehensweise bei Platzmangel gemäß Punkt 1.2 zu berücksichtigen.
- Die Anbringung des Förderhinweises hat jedenfalls während der Durchführung des Projektes bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung mit der Letztzahlung beginnt.
- Wird eine Internetseite vor Ablauf der zuvor genannten Frist vorzeitig aus dem Verkehr gezogen, ist dies der Bewilligenden Stelle jedenfalls zu melden und hierfür eine nachvollziehbare Begründung darzulegen.

3.2 Mitabbildung eines Förderhinweises (Förderlogoleiste) auf Unterlagen beziehungsweise bei Kommunikationsaktivitäten zur Durchführung des Projektes

sofern damit die Öffentlichkeit oder Teilnehmende (zum Beispiel an Veranstaltungen oder Kursen) adressiert werden:

- bei geförderten **Printmedien** wie zum Beispiel Broschüren, Zeitschriften und Postern etc.
- bei geförderten **audiovisuellen Medien** wie zum Beispiel Filmen, Video-Clips, Fernsehspots etc.
- bei geförderten **Veranstaltungen und damit im Zusammenhang stehenden (geförderten) Materialien** wie zum Beispiel Plakaten, Einladungen, Präsentationsfolien, Teilnahmebestätigungen, Notizblöcken, Roll-ups etc.

Sofern in Kommunikationsmedien Dritter über ein aus dem österreichischen GAP-Strategieplan gefördertes Projekt berichtet wird (zum Beispiel in Form eines Online- oder Zeitungsartikels), sollte entsprechend auf die erhaltene Unterstützung aus dem GAP-Strategieplan hingewiesen werden.

Hinsichtlich der gut sichtbaren Anbringung des Förderhinweises sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1, zur Anwendung von Förderlogoleisten gemäß Punkt 1.1 sowie zur allfälligen Vorgehensweise bei Platzmangel gemäß Punkt 1.2 zu berücksichtigen.

Bei geförderten Audio-Medien wie zum Beispiel Radiospots oder Podcasts sind die Vorgaben gemäß Punkt 1.3 zu berücksichtigen.

3.3 Anbringung eines Hinweisschildes bei Infrastruktur- oder Bauprojekten > 500.000 Euro gesamtöffentlicher Unterstützung

Die Anbringung eines für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren (allgemeinen oder projektspezifischen) Hinweisschildes hat zu erfolgen, sobald die konkrete Durchführung eines Bauprojektes angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert wurde. Während einer Bautätigkeit können die Elemente des Hinweisschildes unter Einhaltung der inhaltlichen Vorgaben gemäß Punkt 1.4 und der grafischen Vorgaben gemäß den offiziell zur Verfügung gestellten Mustervorlagen auf eine Bautafel übertragen werden. Nach Abschluss der Bautätigkeit ist bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung gut sichtbar ein wetterbeständiges **Hinweisschild im Format A3** am Bauwerk anzubringen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung mit der Letztzahlung beginnt.

Hinweise:

- Es sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1 sowie zur Anwendung von Fördertafeln gemäß Punkt 1.4 zu berücksichtigen.
- Das Format des Hinweisschildes kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A3 entsprechen.

3.4 Anbringung einer Erläuterungstafel oder einer elektronischen Anzeige bei Investitionen in materielle Vermögenswerte > 50.000 Euro und ≤ 500.000 Euro gesamtöffentlicher Unterstützung

Die Anbringung einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren, wetterbeständigen (allgemeinen oder projektspezifischen) **Erläuterungstafel im Format A4 oder einer gleichwertigen elektronischen Anzeige** hat ab der Inbetriebnahme des geförderten Projektes bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung mit der Letztzahlung beginnt.

Eine Erläuterungstafel ist auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen der Fördermaßnahme 77-05 (LEADER) finanzierten lokalen Aktionsgruppen anzubringen.

Hinweise:

- Es sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1 sowie zur Anwendung von Fördertafeln gemäß Punkt 1.4 zu berücksichtigen.
- Das Format der Erläuterungstafel kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A4 entsprechen.
- Ist es aufgrund der Art des geförderten Projektes nicht möglich, im Sinne einer geeigneten Öffentlichkeitswirksamkeit einen passenden Standort für die Erläuterungstafel (oder eine gleichwertige elektronische Anzeige) zu ermitteln, so ist stattdessen in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle auf andere Art und Weise für eine zufriedenstellende Information der Öffentlichkeit über das geförderte Projekt Sorge zu tragen – siehe dazu auch die Punkte 3.1 und 3.2. Die Kennzeichnungspflicht kann nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen zur Gänze entfallen.

3.5 Anbringung eines Anschlags/Posters oder einer elektronischen Anzeige bei Projekten in den Bereichen LEADER und Basisdienstleistungen sowie Infrastrukturprojekten > 10.000 Euro und ≤ 50.000 Euro gesamt-öffentlicher Unterstützung

Die Anbringung eines für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren **Anschlags/Posters im Mindestformat A3** oder einer **gleichwertigen elektronischen Anzeige** hat

- bei reinen Sachkostenprojekten während der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie
- bei reinen Investitionsprojekten ab der Inbetriebnahme des geförderten Projektes bis zum Ablauf der Behalteverpflichtung zu erfolgen, wobei der Fristenlauf für die Behalteverpflichtung mit der Letztzahlung beginnt.

Sofern die Vorgaben zutreffen, ist eine Umsetzung in den folgenden Fördermaßnahmen vorzusehen:

- 73-09: Ländliche Verkehrsinfrastruktur
- 73-10: Orts- und Stadtkernförderung (Investitionen zur Revitalisierung und Sanierung oder Um- und Weiterbau von leerstehenden, fehl- oder mindergenutzten Gebäuden oder öffentlichen Flächen)
- 73-11: Investitionen in soziale Dienstleistungen
- 73-12: Investitionen in erneuerbare Energien
- 73-13: Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene
- 73-14: Klimafreundliche Mobilitätslösungen – klimaaktiv mobil
- 73-15: Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes
- 73-16: Unterstützung für Investitionen im Bereich kleine touristische Infrastruktur mit Fokus auf alpine Infrastruktur mit touristischer Relevanz
- 77-05: LEADER

Hinweise:

- Es sind jedenfalls die Vorgaben zur korrekten Auswahl der Förderkombination gemäß Punkt 1 sowie zur Anwendung von Fördertafeln gemäß Punkt 1.4 zu berücksichtigen. Alternativ zur projektspezifischen Mustervorlage für Anschläge/Poster kann bei Bedarf auch auf die allgemeine Mustervorlage für Hinweisschilder (siehe Abbildung 2) zurückgegriffen werden.
- Das Format des Anschlags/Posters kann bei Bedarf entsprechend proportional angepasst werden, muss aber zumindest dem Format A3 entsprechen.

- Bei einer Anbringung des Anschlags/Posters im Außenbereich ist auf eine witterungsbeständige Darstellung zu achten.
- Ist es aufgrund der Art des geförderten Projektes nicht möglich, im Sinne einer geeigneten Öffentlichkeitswirksamkeit einen passenden Standort für den Anschlag/das Poster (oder eine gleichwertige elektronische Anzeige) zu ermitteln, so ist stattdessen in Abstimmung mit der Bewilligenden Stelle auf andere Art und Weise für eine zufriedenstellende Information der Öffentlichkeit über das geförderte Projekt Sorge zu tragen – siehe dazu auch die Punkte 3.1 und 3.2. Die Kennzeichnungspflicht kann nur in nachvollziehbar begründeten Ausnahmefällen zur Gänze entfallen.

4 Rechtsgrundlagen

Die in diesem Dokument zusammengefassten Informationen hinsichtlich Umsetzung der Publizität beruhen auf unionsrechtlichen und nationalen Vorgaben gemäß den folgenden Verordnungen und Leitlinien:

- Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013⁵
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen⁶
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft mit Regeln zur Anwendung des GAP-Strategieplans (GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV) – BGBl. II Nr. 403/2022⁷
- Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021–2027: Operative Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln⁸

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX%3A32021R2115>

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32022R0129>

⁷ <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/II/2022/403>

⁸ https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf

5 Kontakt

Fragen zum vorliegenden Informationsblatt „Publizität“ können an die zuständige Bewilligende Stelle beziehungsweise an die Koordinationsabteilung für den GAP-Strategieplan Österreich 23–27 im Landwirtschaftsministerium unter der E-Mail-Adresse: Abt-22@bml.gv.at gerichtet werden.